

## Hebesatzung

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V. mit Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Herrsching a.A. folgende Hebesatzung:

### § 1

Die Gemeinde Herrsching a.A. erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
2. für die Grundstücke (B)	<u>300 v.H.</u>
3. Gewerbesteuer	<u>300 v.H.</u>

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Herrsching, den 30.11.2010

Gemeinde Herrsching a. Ammersee

---

(Siegel)

(Unterschrift)

Ch. Schiller, 1. Bürgermeister